

Zwei Kernforderungen zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

- **Massenbilanzielle Erfüllbarkeit für Bioöl bei Bio-Treppe und Bioquote**
- **Einschränkung der Länderregelung und damit keine 16 unterschiedlichen Bio-Treppen und Bioquoten ermöglichen!**

Die prägenden Grundsätze des GModG Technologieoffenheit, Flexibilität, pragmatische Umsetzbarkeit sowie die Bestätigung der Ziele des Klimaschutzgesetzes begrüßen wir ausdrücklich.

Als marktrelevante Akteure der Energiewirtschaft/Energieversorgung sind die unterzeichnenden Verbände der festen Überzeugung, dass das GModG die regulatorischen Vorgaben an Gebäude und an die Wärmeerzeugung/-bereitstellung bundeseinheitlich, vollumfänglich und abschließend rechtsverlässlich festlegen sollte. In diesem Sinne unterstützen wir insbesondere auch die Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucksache 21/6565 vom 18.6.2026) zur Stellungnahme des Bundesrates, nach der den Bundesländern keine weitergehenden Gesetzgebungskompetenzen eingeräumt werden.

Unabhängig davon muss aus der Markt- und Umsetzungsperspektive sichergestellt sein, dass

1. bei **flüssigen Energieträgern** die Anforderungen der **Biotreppe und der Bioquote auch massenbilanziell erfüllbar** sind (wie für gasförmige Energieträger bereits geregelt).
2. durch Anwendung des § 9 GModG-E von den auf Bundesebene geregelten **Einsatzpflichten Erneuerbarer Brennstoffe gemäß Bio-Treppe und Bioquote in Bundesländern nicht abgewichen** werden darf.

Deshalb bitten wir um Berücksichtigung folgender Präzisierungsvorschläge im Gesetzestext:

Zu 1.: Anfügen eines dritten Satzes in Artikel 1, § 43 (2) GModG-E:

„Bei der Nutzung von Bioöl muss die erforderliche Menge des entnommenen Bioöls am Ende eines Kalenderjahres der Menge des Bioöls entsprechen, die insgesamt in den Wärmemarkt gebracht worden ist. Dazu müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb von Bioöl von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.“

Zu 2.: Anfügen eines zweiten Satzes in Artikel 1, § 9 GModG-E:

„Dies gilt nicht für die Regelungsbereiche der Bioquote und der Bio-Treppe.“

Für Rückfragen und den fachlichen Austausch stehen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

<p>en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.</p> <p>Dr. Ernst-Moritz Bellinghen Leiter Wärmemarkt E-Mail: moritz.bellinghen@en2x.de Tel.: +49 172 4539471</p> <p>Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R000885</p>	<p>UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V.</p> <p>Dirk Arne Kuhrt Geschäftsführer Wärmemarkt E-Mail: kuhrt@uniti.de Tel.: +49 (0)30/755 414-300</p> <p>Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R002822</p>	<p>MEW – Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.</p> <p>Thomas Johannsen Geschäftsführer E-Mail: johannsen@mew-verband.de Tel.: +49 30 80 950 45 44</p> <p>Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R000855</p>
--	---	---